

Checkliste



Notwendige Dokumente für die Bio-Kontrolle auf Grünlandbetrieben mit Wiederkäuern

Durch die neue EU-Bio-Verordnung und die neue GAP Periode sind Bio-Betriebe mit weiteren Richtlinien und Anforderungen konfrontiert. Damit dabei nicht der Überblick verloren geht, kann diese Checkliste als Unterstützung herangezogen werden.

Die nachfolgende Liste ist eine Hilfestellung für die notwendigen Aufzeichnungen im Rahmen der Biokontrolle ab 2023. Diese Checkliste ist als Richtschnur zu sehen. **Es kann sein, dass nicht alle Punkte für Ihren Betrieb relevant sind.**

Details zur Dokumentation und Kontrollvorbereitung sind mit der jeweiligen Kontrollstelle abzuklären, da es hier je nach Kontrollfirma Unterschiede geben kann. Die Checkliste am besten „vorne“ zu den Unterlagen für die Biokontrolle legen.

Durch das Ankreuzen der Checkboxen wird der Überblick behalten, welche Unterlagen bereits vorhanden sind oder noch fehlen. Beim Scannen der QR-Codes gelangt man zu wichtigen Informationen des jeweiligen Themas. Um die QR-Codes mittels Handy oder Tablett zu scannen, gibt es kostenlose Apps im jeweiligen App-Store.

Für Fachfragen zur Produktion sowie zur Biokontrolle steht Ihnen das Beratungsteam vom Biozentrum Kärnten gerne zur Verfügung:



DI Dominik Sima
Beratung biologische Landwirtschaft
Ackerbau-, Schweine- und Geflügelberatung
dominik.sima@bio-austria.at
T: +43 463 5850-5416
M: +43 676 83 555 494
Museumgasse 5, A-9020 Klagenfurt



Stefan Kopeinig
Beratung biologische Landwirtschaft
Direktvermarktung, Geflügel- und
Nischenberatung
stefan.kopeinig@bio-austria.at
T: +43 463 5850-5417
M: +43 676 83 555 493
Museumgasse 5, A-9020 Klagenfurt



DI Nadja Schuster
Beratung biologische Landwirtschaft
Grünland- und Wiederkäuerberatung
nadja.schuster@bio-austria.at
T: +43 463 5850-5411
M: +43 676 83 555 495
Museumgasse 5, A-9020 Klagenfurt



DI Tamara Glantschnig
Beratung biologische Landwirtschaft
Grünland- und Wiederkäuerberatung
tamara.glantschnig@bio-austria.at
T: +43 463 5850-5418
M: +43 676 83 555 491
Museumgasse 5, A-9020 Klagenfurt

☐ Bio-Zertifikat auf Aktualität geprüft

Vermarktete Bio-Produkte müssen am Bio-Zertifikat aufgelistet sein. Neue Betriebszweige und Produkte rechtzeitig an die Kontrollstelle melden.

☐ Anträge im VIS

Folgende Anträge sind im VIS (Verbrauchergesundheitsinformationssystem) online durchzuführen:



Unter diesem QR-Code sind Antworten auf häufige Fragen zu den VIS Anträgen zu finden.
vis.statistik.at/bio/haeufig-gestellte-fragen#b5/

Den VIS-Zugang finden Sie unter: portal.statistik.at



Tipp: Im jeweiligen Antrag rechts oben die Korrektheit der E-Mail-Adresse kontrollieren und die Checkbox „E-Mails über den Verlauf des Antrags erhalten“ anhaken.

☐ Tiereingriffe

Antrag auf betriebsbezogene Ausnahmegenehmigung:

Betriebsbezogene Ausnahmegenehmigungen gelten generell für die Dauer von drei Kalenderjahren. Sie erhalten automatisch vom VIS im Herbst des letztgültigen Jahres einen Hinweis, dass die Genehmigung mit Jahresende ihre Gültigkeit verliert. Ehestmöglich einen Verlängerungsantrag stellen um Genehmigungslücken zu vermeiden. Folgende Eingriffe dürfen bereits ab Antragstellung durchgeführt werden:

- Zerstören der Hornanlagen bei Kälbern bis zu einem Alter von 6 Wochen bei Durchführung durch eine sachkundige Person (z. B. Landwirt), 8 Wochen bei Durchführung durch den Tierarzt
- Zerstören der Hornanlagen weiblicher Kitze bis zu einem Alter von vier Wochen
- Kupieren von Schwänzen weiblicher Lämmer bis zu einem Alter von sieben Tagen (in diesem Fall muss eine tierärztliche Bestätigung für die Notwendigkeit vorliegen)

Antrag auf fallweise Ausnahmegenehmigung

Soll ein Rindern älter als 8 Wochen enthornt werden, muss ein fallweiser Antrag gestellt werden. Im Antrag muss die Ohrmarkennummer der betroffenen Tiere angegeben werden. Bei Tieren ab sechs Monaten ist eine tierärztliche Bestätigung notwendig. Die Tiere dürfen erst enthornt werden, wenn Sie den Bescheid der Behörde erhalten haben. Nur im Notfall darf sofort enthornt werden. Anschließend muss aber unverzüglich der Antrag nachgereicht werden.

Achtung: Wird ein Tier ohne Bescheid und Antragstellung enthornt, wird eine Behördenstrafe ausgestellt!

○ Temporäre Anbindehaltung am Heimbetrieb

Ein einmal ausgestellter Bescheid bleibt aufrecht und muss nicht erneuert werden, solange sich die Voraussetzungen am Betrieb sowie die rechtlichen Umstände nicht ändern. Neueinsteiger in die biologische Landwirtschaft müssen diesen Bescheid einmalig binnen 1 Monat nach Unterzeichnung des Kontrollvertrages beantragen.

Voraussetzung für die Genehmigung (Kleinerzeugerregelung):

- Maximal 35 RGVE im Jahresdurchschnitt am Betrieb bzw. maximal 20 RGVE bei alleiniger Haltung von Tieren einer Tierkategorie (z.B. Kalbinnenaufzucht)
- Maximal 50 Rinder (ausgenommen Kälber) am Haupt- und Teilbetrieb pro Tag
- Weide während der Vegetationsperiode und zweimal pro Woche Zugang zu Freigelände im Winter

□ Tierzukäufe

Ab 2023 ist jeder Zukauf von konventionellen Tieren (außer gefährdete Rassen laut ÖPUL-Liste) über das VIS genehmigungspflichtig. Für eine Genehmigung ist die Nichtverfügbarkeit von Bio-Tieren laut Tierdatenbank almmarkt.com bzw. www.pig.at (Schweine) nachzuweisen und im VIS hochzuladen. Folgende Dokumente in der Belegesammlung aufbewahren:

- Bio-Zertifikat des zugekauften Bio-Tieres
- Zuchtbuchauszug bei seltenen Nutztierassen (wenn kein Bio-Tier zugekauft wurde)
- Sofern noch kein Bescheid für genehmigten konv. Tierzukauf vorhanden ist: VIS-Antrag für konventionellen Tierzukauf und Nicht-Verfügbarkeitsbestätigung aus almmarkt.com bzw. www.pig.at
- Bescheid für Genehmigung bei konventionellem Tierzukauf
- Sonderfall Ersatzkalb in der Mutterkuhhaltung: TKE Bestätigung, Tier ist nicht umstellbar
- Jungstier (6-12 Monate) darf ohne Antrag zugekauft werden – Antragstellung muss bei Erreichung des Alters von 12 Monaten unverzüglich nachgeholt werden
- Für Gemeinschaftstiere muss kein Antrag gestellt werden – bitte am Lieferschein Vermerken, dass es sich um einen Gemeinschaftstier handelt, er ist nicht umstellbar

Für detaillierte Informationen stehen das BIO AUSTRIA-Beratungsblatt „Tierzukauf“ unter www.bio-austria.at/d/bauern/tierzukauf und das Berater-Team vom Biozentrum Kärnten zur Verfügung.

Tip: Auf der Homepage des Biozentrum Kärntens gibt es im Downloadbereich eine Anleitung für VIS Anträge (<https://ktn.lko.at/biozentrum-k%C3%A4rnten-ihr-ansprechpartner-f%C3%BCr-biofragen-in-k%C3%A4rnten+2400+1048766>).



☐ Viehverkehrsscheine

Auf folgende Angaben beim Ausfüllen des VVS ist zu achten:

- Angabe Status des Tieres (Bio oder konventionell). Empfehlung: Angabe BIO AUSTRIA bei Mitgliedschaft
- Angabe der Kontrollstellennummer
- Wartezeit: Angabe des Medikaments sowie Ende der gesetzlichen und doppelten Wartezeit (Verdopplung Wartezeit in Bio)
- Umstellungszeit: Angabe Beginn der Umstellungszeit falls Tier in Umstellung

Achtung: Sanktionen betreffen häufig die falsche Angabe des Bio-Status von Tieren! Der Bio-Status Rechner ist für BIO AUSTRIA-Mitglieder unter nebenstehendem QR-Code abrufbar (www.bio-austria.at/d/bauern/biostatusrechner). Außerdem steht das Beraterteam des Biozentrum Kärntens bei Fragen zur Verfügung.



Tipp: Gleich beim Zukauf von konventionellen Tieren im Bestandsverzeichnis vermerken, ab wann das Tier biologisch vermarktet werden kann.

☐ Weidedokumentation

Für die Dokumentation der Weide besteht Formfreiheit. Das Biozentrum Kärnten hat eine Dokumentationsvorlage für die Weide erstellt. Diese kann im Biozentrum Kärnten angefordert werden. Diese Vorlage kann auch für die ÖPUL Maßnahme „Tierwohl-Weide“ herangezogen werden.



Informationen zur Weide und Vorlage Weidedokumentation vom Biozentrum Kärnten: <https://ktn.lko.at/weide-ab-2022-neue-richtlinie-f%C3%BCr-biobetriebe+2400+3623636>

Erläuterung: Sofern Witterung und Boden es zulassen, sind biologisch gehaltene Rinder, Schafe, Ziegen und Equiden im Zeitraum von 1.4.-31.10. zu weiden. Die Dauer der täglichen Weide richtet sich nach dem Haltungssystem. In diesem Zeitraum besteht Dokumentationspflicht.

Ausnahmen der Weideverpflichtung (muss dokumentiert werden):

- Zustand des Bodens (z.B. extreme Trockenheit und Wassermangel, lang dauernde Regenperiode und dadurch aufgeweichte Böden)
- Witterungsbedingungen (z.B. Sturm- und Unwetterereignisse)
- Jahreszeitliche Bedingungen (z.B. Schneelage, Wintereinbruch)
- Veterinärmedizinische Gründe (z.B. Krankheit/Verletzung, Verkaufsvorbereitung)
- Gesetzlich vorgeschriebene Tränkezeit plus 4 Wochen Umstellungsfütterung (bei Inanspruchnahme der Umstellungsfütterung ist eine Begründung notwendig)

☐ Lehnviehvereinbarung

Zeitlich begrenzte Haltung von konventionellen weiblichen Rindern (Alter: maximal bis zur ersten Abkalbung) am Biobetrieb. Tiere müssen an Vorbesitzer zurückgehen und während des Aufenthaltes am Biobetrieb biologisch gehalten werden. Vereinbarung muss im Vorfeld an Kontrollstelle übermittelt werden.

☐ Zinsviehvereinbarung

Zeitlich begrenzte Haltung von konventionellen Tieren auf biologischen Weideflächen.

☐ Aufzeichnungen Tierhaltung

- Rinder in temporärer Anbindehaltung erhalten mindestens zweimal pro Woche Zugang zu Freigelände, wenn das Weiden nicht möglich ist. Nachweis mittels Auslaufkalender/Dokumentation.
- Kälber erhalten ab der zweiten Lebenswoche Heu und haben ab diesem Zeitpunkt ausreichend Zugang zu Frischwasser.
- Den Kälbern ist ab der zweiten Lebenswoche Auslauf zu gewähren, sofern in der Weidezeit kein Zugang zu Weide vorhanden ist.
- Kälber sind ab dem 8. Lebenstag in Gruppen zu halten. Zulässig sind auch Iglus oder Hütten, bei denen die Tiere den Auslauf gemeinsam nutzen können.
- Tierlisten (vor allem für Schafe, Ziegen, Pferde, etc.)

☐ Dokumentation Einzelhaltung Kälber ab der zweiten Lebenswoche

Kälber müssen ab dem 8. Lebenstag in Gruppen gehalten werden. Nur unter bestimmten Voraussetzungen dürfen sie temporär aus der Gruppe genommen. Dies muss schriftlich festgehalten werden (OM-Nummer, Grund, Zeitdauer). Nähere Informationen finden Sie hier: <https://ktn.lko.at/einzelhaltung-von-k%C3%A4lbern-ab-heuer-dokumentationspflichtig+2400+3956810>



☐ Aufzeichnungen Tierbehandlungen

Alle Tierarztabgabebescheine müssen in der Belegesammlung aufbewahrt werden. Die Angabe der doppelten Wartezeit ist notwendig.

Achtung: Sanktionen betreffen häufig Fehler bei der Einhaltung der doppelten Wartezeit. Für die korrekte Dokumentation ist der Betrieb (nicht der Tierarzt) zuständig.

☐ Betriebsmittel/Futtermittel

- Rechnungen mit notwendigen Hinweisen z.B. BIO AUSTRIA, AMA-Gütesiegel
- Bio-Zertifikate bei Käufen direkt von LW-Betrieb (z.B. Futtermittel)
- Sackanhänger

☐ Saatgutzukauf

Ab 1.1.2023 können konventionelle ungebeizte Grünlandsaatgutmischungen (Dauerwiese, Wechselwiese und Weide inkl. Nachsaatmischungen) nur mehr mit Zustimmung der Bio-Kontrollstellen zugekauft werden. Werden Sorten zugekauft, die auf der jährlich aktualisierten allgemeinen Ausnahmeliste der AGES vermerkt sind, muss kein Ansuchen gestellt werden. Grundsätzlich muss Biosaatgut zugekauft werden, sofern welches vorhanden ist.

Das Ansuchen muss jedenfalls vor dem Zukauf gestellt werden. Es kann ein Antrag für die gesamte Jahresmenge an Saatgut der Kontrollstelle übermittelt werden. Vorsicht: Übergelagertes Saatgut darf im Folgejahr nur nach erneutem Ansuchen ausgebracht werden, da die Genehmigung nur für ein Kalenderjahr gültig ist.

Tipp: Die Genehmigung durch die Kontrollstelle zusammen mit der Rechnung ablegen. Sie wird im Rahmen der Biokontrolle mitüberprüft.



Infos zum Bio-Grünland-Saatgutzukauf: www.bio-austria.at/a/bauern/bio-gruenland-saatgutzukauf-neuerungen-ab-2023

AGES-Biosaatgut Datenbank: www.ages.at/pflanze/saat-und-pflanzgut/biosaatgut-datenbank



☐ Dippmittel und Wirkstoffe für Reinigung und Desinfektion

Empfehlungen für Dippmittel, Schädlingsbekämpfungsmittel und Reinigungsmittel sind im aktuellen Betriebsmittelkatalog (BMK) sowie auf der Homepage der Infoxgen zu finden.

Bei Melkanlagenreiniger gibt es keine Einschränkungen der biotauglichen Produkte. Werden Dippmittel verwendet, die nicht im BMK gelistet sind, bedarf es einer Bestätigung durch den Tierarzt.



Onlinesuche nach Betriebsmitteln im Betriebsmittelkatalog unter: www.betriebsmittelbewertung.at/bio-betriebsmittel/suche

☐ Hofkarte und MFA Ausdruck

Tipp: Für manche Kontrollstellen kann im E-AMA im Bereich der Kundendaten eine Datenfreigabe veranlasst werden.

☐ Hofplan/Gebäudeplan

Einmalig beziehungsweise nach Änderungen.

☐ Dokumentation Vorsorgemaßnahmen

Die Checkliste „Vorsorgemaßnahmen in der Bio-Landwirtschaft“ ist aktuell zu halten. Bleiben die Risiken am Betrieb unverändert, kann auch die Checkliste weiterhin unverändert verwendet werden. Ändern sich Risiken (z.B. neue Lohnverarbeiter, neuer Betriebszweig, usw.), sind die Maßnahmen in der Liste und ggf. in den Vorlagen 1 & 2 anzupassen.



Infos zum Inspire Agraratlas und der Informationspflicht:
<https://ktn.lko.at/bio-fl%C3%A4chenkennzeichnung-im-inspire-agraratlas-im-detail+2400+3757322>

Download der Unterlagen für die Vorsorgemaßnahmen unter: www.bio-austria.at/d/bauern/checkliste-vorsorgemaassnahmen-in-der-bio-landwirtschaft



Tipp: Im Inspire Agraratlas sind alle Bio-Flächen, sofern im MFA die Maßnahme „Biologische Wirtschaftsweise“ angekreuzt wurde farblich gekennzeichnet. Aber Vorsicht: Die Flächendaten im Agraratlas beziehen sich immer auf das Vorjahr.



☐ Weiterbildungsstunden

○ ÖPUL

- 5h ÖPUL-Bio
- 3h ÖPUL-Biodiversität
- weitere Stunden je nach beantragter Maßnahmen (z.B. 5h für Humuserhalt und Bodenschutz auf umbruchsfähigem Grünland).

○ BIO AUSTRIA

15h BIO AUSTRIA-Weiterbildung für Mitglieder die nach dem 1.1.2014 dem Bioverband beigetreten sind. Kursbestätigungen gelten als Nachweise für die Stunden.

○ Bio-Wiesenmilch Projekt

- Tierwohlschulung (innerhalb von zwei Jahren ab Projekteintritt)

○ Weiterbildungsverpflichtung bei Haltung von Schweinen

Jeder schweinehaltende Betrieb muss alle vier Jahre vier Weiterbildungsstunden absolvieren. Dies gilt auch für Biobetriebe mit Eigenbedarfsschweinen. Vorsicht: Es müssen auch Aufzeichnungen im VIS geführt werden.

☐ Flächenzugänge und Nutzungsvereinbarung

Jeder Flächenzugang muss mittels Flächenzugangsformular innerhalb von 14 Tagen ab Flächenzugang an die Kontrollstelle gemeldet werden. Werden konventionelle Weideflächen von anderen Betrieben genutzt, muss eine Nutzungsvereinbarung (über die gesamte Vegetationsperiode) ausgefüllt und der Kontrollstelle übermittelt werden.

Achtung: Laut EU-Bio-Recht dürfen 20% konventionelles Grundfutter (Weide, Heu, Grassilage) bezogen auf die Gesamtjahresration durch einen Flächenzugang oder eine Nutzungsvereinbarung verfüttert werden. Vorsicht: Bio-Projekte haben oft strengere Vorgaben!

☐ Selbstevaluierung Tierwohl Rind (nur für Bio-Wiesenmilchlieferanten)

Die Selbstevaluierung Tierwohl Rind muss jährlich erhoben werden. Sie wird im Folgejahr im Rahmen der Bio-Kontrolle überprüft.

Tip: Die Selbstevaluierung kann mittels Checkliste oder via Handy/Tablet erhoben werden. Die Tierwohl App kann gratis im jeweiligen App-Store heruntergeladen werden. Die Checkliste steht auf der Homepage von Bio Austria zum Download bereit (<https://www.bio-austria.at/d/bauern/leitfaden-tierwohl-rind/>)



Das Trockentraining für die Tierwohlerhebung (als Quiz):
<https://www.bio-austria.at/quiz-tierwohl-uebersicht/tierwohl-quiz/>

Tierwohl Kurzvideos:
<https://www.bio-austria.at/a/bauern/tierwohl-video/>



☐ Biodiversitätsrechner für BIO AUSTRIA Mitglieder

Nach erstmaliger Erhebung der Biodiversitäts- und Fruchtfolgeleistungen sind diese jährlich bis zum 31.12. unter www.bio-austria.at zu aktualisieren. Dafür kann der Fragebogen aus dem Vorjahr übernommen werden. Die Aktualisierung kann durch den Import der AMA Daten erfolgen, dadurch bleibt der Biodiversitätsrechner unkompliziert am aktuellen Stand.

Tip: Für die Übernahme der AMA-Daten in den Biodiversitätsrechner ist es notwendig, dass der/die BetriebsleiterIn vorab der Datenübertragung im eAMA Portal zustimmt.



Informationen zum Biodiversitätsrechner und Kontaktdaten für Hilfestellung: www.bio-austria.at/biodiversitaet-2

☐ Genehmigungen von BIO AUSTRIA

☐ Futtermittelimport aus dem Ausland

BIO AUSTRIA Mitglieder können unter bestimmten Voraussetzungen Futtermittel aus dem Ausland (nur bei Nicht-Verfügbarkeit im Inland) importieren.



Informationen unter: www.bio-austria.at/d/bauern/antrag-auf-genehmigung-einer-futtermiteleinfuhr-fuer-bauern

☐ Zugang betriebsfremde organische Dünger

BIO AUSTRIA Betriebe stellen vor einem Zukauf von organischen stickstoffhaltigen Düngemitteln konventioneller Herkunft ein Ansuchen bei BIO AUSTRIA. Für Kompost und Agrogasgülle ist immer ein Ansuchen zu stellen. Konventionelle Rindergülle sowie konventioneller Geflügel- und Schweinemist ist bei BIO AUSTRIA nicht zugelassen. Für organische Dünger biologischer Herkunft (z.B. Mist, Gülle) ist kein Ansuchen notwendig.



Informationen unter: www.bio-austria.at/d/bauern/duengerformular

☐ Konventionelle Pferdehaltung

Werden Pferde am BIO AUSTRIA Betrieb konventionell gehalten, ist dies bei BIO AUSTRIA zu beantragen. Informationen unter: www.bio-austria.at/d/bauern/antrag-konventionelle-pferdehaltung-am-bio-austria-betrieb



☐ Direktvermarktung

Den Biobetrieben in Kärnten mit Direktvermarktung steht die kostenlose Spezialberatung für Direktvermarktung (Kennzeichnung, Marketing, Zutatensuche, Betriebsmittel, etc.) durch das Biozentrum Kärnten zur Verfügung.



Umfassende Informationen zu Werbematerial, Vorgaben, und Vermarktungsunterstützung durch BIO AUSTRIA finden Sie hier: www.bio-austria.at/bio-bauern/beratung/direktvermarktung

☐ Produkte wurden bei der Kontrollstelle zur Zertifizierung angemeldet

☐ Korrekte Kennzeichnung aller Bio-Produkte

☐ Nachweise zur Berechnung des Mengenflusses

Für die Dokumentation des Warenflusses herrscht Formfreiheit. Für Vorlagen wenden Sie sich bitte an die Kontrollstelle. Folgende Aufzeichnungen sind notwendig:

- Aktuelle Produktliste
- Rezepturen
- Zukäufe von Zutaten und Hilfsstoffe
- Verkäufe und Abgänge
- Lieferantenliste
- Inventurbestand
- Liste der gewerblichen Kunden

☐ Lohnverarbeitung

Sollen Bio-Produkte vermarktet werden (z.B. Fleischpaket), können dafür ausgelagerte Arbeiten (z.B. Schlachtung und Zerlegung) von konventionellen Betrieben übernommen werden, ohne dass das Tier/Produkt den Bio-Satus verliert. Notwendig dafür sind eine Lohnfähigkeitsvereinbarung und Warenbegleitpapiere. Vorlagen hat die jeweilige Kontrollstelle.

Vorsicht bei verarbeiteten Produkten (z.B. Hauswurst), die Bio verkauft werden sollen und im Lohn von einem konventionellen Betrieb hergestellt werden. Alle Zutaten für das Produkt (Fleisch, Gewürze... außer Salz und Eis) sind dem Verarbeiter in Bio-Qualität vom Bio-Betrieb zur Verfügung zu stellen.

Übersicht



- ☐ Bio-Zertifikat auf Aktualität geprüft
- ☐ Anträge im VIS
 - Tiereingriffe
 - Temporäre Anbindehaltung am Heimbetrieb
- ☐ Tierzukäufe
- ☐ Viehverkehrsscheine
- ☐ Weidedokumentation
- ☐ Lehnviehvereinbarung
- ☐ Zinsviehvereinbarung
- ☐ Aufzeichnungen Tierhaltung
- ☐ Dokumentation Einzelhaltung Kälber ab der zweiten Lebenswoche
- ☐ Aufzeichnungen Tierbehandlungen
- ☐ Betriebsmittel/Futtermittel
- ☐ Saatgutzukauf
- ☐ Dippmittel und Wirkstoffe für Reinigung und Desinfektion
- ☐ Dokumentation Vorsorgemaßnahmen
- ☐ Weiterbildungsstunden
 - BIO AUSTRIA
 - ÖPUL
 - Bio-Wiesenmilch Projekt
 - Weiterbildungsverpflichtung bei Haltung von Schweinen
- ☐ Hofkarte und MFA Ausdruck
- ☐ Flächenzugänge und Nutzungsvereinbarungen
- ☐ Selbstevaluierung Tierwohl Rind (nur für Bio-Wiesenmilchlieferanten)
- ☐ Biodiversitätsrechner für BIO AUSTRIA Mitglieder

Übersicht



☐ Genehmigungen von BIO AUSTRIA

- Futtermittelimport aus dem Ausland
- Zugang betriebsfremder organischer Dünger

Konventionelle Pferdehaltung

☐ Direktvermarktung

- Produkte wurden bei der Kontrollstelle zur Zertifizierung angemeldet
- Korrekte Kennzeichnung aller Bio-Produkte
- Nachweise zur Berechnung des Mengenflusses
 - Aktuelle Produktliste
 - Rezepturen
 - Zukäufe von Zutaten und Hilfsstoffen
 - Verkäufe und Abgänge
 - Lieferantenliste
 - Inventurbestand
 - Liste der gewerblichen Kunden
- Lohnverarbeitung

Mit Unterstützung von Bund, Ländern und Europäischer Union

 Bundesministerium
Land- und Forstwirtschaft,
Klima- und Umweltschutz,
Regionen und Wasserwirtschaft

WIR leben Land
Gemeinsame Agrarpolitik Österreich


Kofinanziert von der
Europäischen Union